

## MEINUNGSFREIHEIT UND DIE NEUE DATENSCHUTZ-VERORDNUNG

## LIBERDADE DE OPINIÃO E O NOVO REGULAMENTO EUROPEU DE PROTEÇÃO DE DADOS

## FREEDOM OF SPEECH AND THE NEW EUROPEAN DATA PROTECTION REGULATION

Ana Clara Gonçalves Discacciati\*

Ferdinand Wollenschläger\*\*

**RESUMO:** A União Europeia promulgou um novo regulamento de proteção de dados, a fim de que o trânsito de informações pessoais no contexto atual da Internet fosse melhor regulado. Todavia, um problema jurídico surge quando o indivíduo quer publicar suas informações pessoais, mas que depois serão utilizadas ilícitamente. O presente artigo se propõe a conjugar diferentes direitos de personalidade na perspectiva do Direito Europeu, especificadamente a liberdade de expressão e o direito à proteção de dados. Após um breve resumo da teoria dos princípios de Robert Alexy, segundo a qual um princípio será considerado preponderante em relação a outro a depender da situação, duas decisões paradigmáticas são analisadas, uma do Tribunal Federal de Justiça alemão e uma da Corte Europeia de Justiça. Em cada julgado um direito preponderou – direito à liberdade de opinião ou direito à proteção de dados, e foi demonstrado como os dois princípios são importantes para a sociedade moderna desde os seus primeiros reconhecimentos jurídicos.

**PALAVRAS-CHAVE:** Proteção de Dados. Liberdade de Opinião. Informações Pessoais. Direito europeu.

**ZUSAMMENFASSUNG:** Die Europäische Union hat 2014 eine neue Datenschutzverordnung erlassen, um das Verkehr persönlicher Informationen in der heutigen Internetzeit besser zu regulieren. Jedoch kommt ein rechtliches Problem, wenn eine Person ihre Informationen veröffentlichen will, die aber danach missgehandelt werden. Dieser Artikel zielt, verschiedene persönliche Rechte in der Perspektive des europäischen Rechts zu vereinbaren, nämlich die Meinungsfreiheit und das Datenschutzrecht. Nach einer kurzen Zusammenfassung der Robert Alexys Prinzipien-Schranken-Theorie, laut der gemäß der Situation ein Prinzip als wichtiger als anderen erfindet wird, wurden zwei wichtigen Entscheidungen analysiert, eine von dem Bundesgerichtshof und eine von dem Europäischen Gerichtshof. Jede Entscheidung hat ein Recht mehr bewertet – Meinungsfreiheit oder Datenschutzrecht, und es wird gezeigt, wie beide Prinzipien seit ihrer ersten juristischen Anerkennungen in unserer modernen Gesellschaft nötig sind.

**SCHLÜSSELWÖRTER:** Datenschutz. Meinungsfreiheit. Personbezogene Information. Europäisches Recht.

**ABSTRACT:** The European Union issued in 2014 a new data protection regulation, so that the traffic of personal information in the current context of the Internet could be better regulated. However, a legal problem arises when the individual wants to publish his personal information, but it is then used unlawfully. This article aims to combine different personality rights in European law perspective, specifically freedom of expression and the right to data protection. After a short summary of the theory of the principles of Robert Alexy, according to which a principle is considered dominant over another depending on the situation, two paradigmatic decisions are analyzed, from the German Federal Court of Justice and the European Court of Justice. In each trial a right prevailed - the right to freedom of speech or right to data protection, and it has been shown how the two principles are important to modern society since its first legal recognition.

**KEYWORDS:** Data Protection. Freedom of Expression. Person-related Information. European Law.

**INHALT:** Einleitung. 1. Neuer Kontext. 2. Datenschutz. 2.1. Definitionen. 2.2. Entwurf einer neuen Verordnung. 2.2.1. Die Richtlinie 95/46/CE. 2.2.2. Die Verordnung. 3. Meinungsfreiheit. 4. Schranken des Datenschutzrechts durch das Meinungsfreiheitsrecht. 4.1. Theorie der Grundrechte (Prinzipien) von Robert Alexy. 4.2. EuGH Entscheidung. 4.3. BGH Entscheidung. Fazit. Literaturverzeichnis.

\* Graduada pela Universidade Federal de Minas Gerais. Aluna visitante da Universität Augsburg, Alemanha. Estagiária do Max Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

\*\* Professor da Universität Augsburg, Alemanha. Coautor de *Einheimischenmodelle: Städtebauliche Zielverwirklichung an der Schnittstelle von europäischem und nationalem, öffentlichem und privatem Recht* e autor de *Verteilungsverfahren: Die staatliche Verteilung knapper Güter. Verfassungs- und unionsrechtlicher Rahmen, Verfahren im Fachrecht, bereichsspezifische verwaltungsrechtliche Typen- und Systembildung*.

## EINLEITUNG

2012 wurde in der Europäischen Kommission zugestimmt, eine Verordnung über Datenschutz und –freiverkehr zu erlassen. Der Zweck war, strengere Vorschriften als die in der geltenden Richtlinie 95/46/EG vorzuschlagen, die die Mitgliedsstaaten in die nationale Rechtsordnung umsetzen müssen. Das Datenschutzrecht ist ein vom Staat geschütztes privates Grundrecht, das erst in den 70er Jahren wegen der Entwicklung einer schnelleren und automatisierten Verarbeitung gegründet und anerkannt wurde. In dieser Arbeit wird das Datenschutzrecht tief analysiert und die gesetzliche Rechtsordnung der drei juristischen Ebene (international, europäisch und national - deutsch) werden präsentiert, insbesondere den Vorschlag der neuen Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Laut der Robert Alexys Theorie kann ein Grundrecht von anderen Grundrechten beschränkt werden. In dieser Arbeit wird die vom Datenschutz mögliche Schränkung der Meinungsfreiheit untersucht. Die Meinungsfreiheit ist eine der wichtigsten Säule der Demokratie und umfasst die freie Äußerung persönlicher Ansichten sowie die nicht von der Zensur gefährdete Presse. Deshalb wird dieses Grundrecht auch anerkannt, um den Schutzbereich und mögliche Eingriffe zu verstehen. Die folgende Arbeit versucht die Grundrechte zu begründen und erklären und die Geschichte des Datenschutzrechts in Europa bis den Entwurf der neuen Datenschutz-Verordnung zu analysieren. Danach werden zwei Urteile miteinander verglichen: der EuGH hält die Meinungsfreiheit für wichtiger, wohingegen der BGH den Datenschutz privilegiert. Es wird deswegen geprüft, dass man für die Abwägung der Grundrechte in realen Konfliktsituationen den Zweck und den Geltungsbereich der Prinzipien beachten soll. In einer Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof die Meinungsfreiheit von Publikationen personenbezogener Daten, die schon veröffentlicht wurden, höher gewichtet. In einer anderen wurde das Persönlichkeitsrecht von dem Bundesgerichtshof höher bewertet. Schließlich fasst ein Fazit die wichtige Informationen und die Schlusspunkte dieser Arbeit zusammen.

## 1 NEUER KONTEXT

Als im Jahr 1995 die Richtlinie 95/46/EG erlassen wurde, war der Zugang zum Internet noch nicht verbreitet und die staatliche Pflicht über persönliche Daten war ein neues Thema, besonders nachdem die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention in Artikeln 8 beider Dokumente den Schutz personenbezogener Daten als Grundrecht verankert haben. Heutzutage werden in immer schnellerem Tempo neue Technologien entwickelt, die öfter von den Unternehmern, Behörden und Staatsorganen benutzt werden, um private Informationen zu verarbeiten und dadurch bessere Kenntnisse über Kunden beziehungsweise Bürger zu sammeln. Außerdem veröffentlichen die Menschen in dem globalen Netz ihre persönlichen Daten, folglich sind Informationsaustausch und –erhebung dementsprechend unkompliziert geworden. Eine moderne verknüpfte Welt bedeutet neue rechtlichen Herausforderungen, die in Rahmen einer geänderten Wirtschaft und einer entwickelnden Informationsgesellschaft einen Schutz von persönlichen Daten fordern, abgesehen von Nationalität oder Wohnungsort. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte binnen einer freien, gerechtfertigten und sicheren Gesellschaft geleitet werden, um eine europäische wirtschaftliche Verbindung und den Volkswohlstand zu gewährleisten.

96

## 2 DATENSCHUTZ

### 2.1 Definitionen

Der Datenschutz ist ein neuer Bereich in dem Rechtssystem. Er wurde zum ersten in den 70er Jahren von dem deutschen Bundesland Hessen geregelt, nachdem die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausgebreitet wurde. Die Frage war damals, wie man das Gefährdungspotenzial einer schnellen und mit größeren Speicherkapazität Verarbeitung verhindern könnte. 1977 erließ der Deutsche Bundestag das erste bundesstaatliche Gesetz, das nach Anfrage am BVerfG ein neues Grundrecht schützt: das

Datenschutzrecht (Tinnefeld, Buchner, Petri, 2012, Seite 69). Die Entwicklung des Datenschutzes wurde von dem Volkszählung-Urteil<sup>1</sup> beeinflusst. Im Jahr 1983 hat der Bundesverfassungsgerichtshof entschieden, dass ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung mit der Privatsphäre und dem Persönlichkeitsrecht zusammenhängt. Die Klage war gegen das Volkszählungsgesetz, das eine Vorschrift enthielt, dass in jedem deutschen Haus persönliche Informationen erhoben wurden. Die Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit wurden auch als Gründe genannt:

Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...] Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.<sup>2</sup>

97

Nach der Entscheidung ist das Datenschutzrecht ein wichtiger Teil einer demokratischen Gesellschaft geworden, weil dem Bürger gewährleistet wird, dass er über Zwecke, Verfahren, Methoden usw. informiert wird, um eine Bestätigung für die Behörde und Unternehmer die Erhebung und Verarbeitung seiner Daten zu geben. Das Gericht hat es betont, dass nur bei einer Informationsgesellschaft, in der Schutzregelungen vorgesehen sind, zum Beispiel das Verbot der Weitergabe der Informationen und die Pflicht der frühesten Anonymisierung, die Grundrechte geschützt sind.<sup>3</sup>

Eine interessante Besonderheit dieses Grundrechts ist, dass es nicht nur ein Abwehrrecht gegen den Staat sondern auch gegen Private abbildet, zum Beispiel den Telekommunikationsunternehmer. Zwischen Privaten gilt die Privatautonomie, durch die sich eine natürliche Person entscheiden darf, einem Unternehmer ihre persönlichen Daten zu geben. In Folge dessen hat der Gesetzgeber seinen Blick darauf gelenkt, weil es passieren

<sup>1</sup> BVerfG v. 15.12.1983, NJW 1984, 419 ff.

<sup>2</sup> BVerfG v. 15.12.1983, NJW 1984, Seite 422.

<sup>3</sup> TINNEFELD, BUCHNER und PETRI. *Einführung in das Datenschutzrecht. Datenschutz und Informationsfreiheit in europäischer Sicht.* Seite 69.



könnte, dass der Unternehmer die freiwillig gegebenen Informationen missbraucht und sich wegen der freien Entscheidung für einen Vertragsschluss seine Tätigkeit rechtfertigen könnte.

Darauf werden notwendige Begriffe erklärt, die im Rahmen des Datenschutzrechts oft von Bedeutung sind. Die Verarbeitung von Daten bedeutet die Erhebung, die Speicherung, die Weitergabe und sonstige Verarbeitungen. Der Betroffene ist die Person, deren Daten verarbeitet werden, und er muss entweder von der öffentlichen Stelle oder dem privaten Unternehmer über den Zweck der Verarbeitung informiert werden, um seine freie Einwilligung zu äußern. Der Grund dieser Benachrichtigung ist die Pflicht, nach der die Erhebung direkt bei dem Betroffenen erhoben werden muss, damit man die Nutzung von Dritten falsch gegebenen Informationen sowie die Beeinträchtigung des Ehrens und der Privatsphäre des Einzelnen vermeidet. Personenbezogene Daten sind laut deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Art. 3, I Informationen, die über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person sind. Nicht nur Daten wie Name oder Anschrift sondern auch Ton- und Videodaten sowie Fingerabdrücke und genetische Merkmale sind erfasst (Kühling, Seidel und Sividis, 2010, Seite 49). Sensible Daten bedeuten Informationen, die zu einem Vorurteil bewirken können und deswegen sollten sie sorgsam verarbeitet oder veröffentlicht werden, nämlich Daten über ethnische Abstammung und Herkunft, politische Meinung, religiöse Überzeugung, Sexualleben und Gesundheit. Strittig ist es, ob auch juristische Personen ein Recht auf Datenschutz haben, da sie von den Menschenrechten nicht erfasst werden.

98

Auf der europäischen Ebene wurde das Datenschutzrecht in dem primären sowie in dem sekundären Recht vorgesehen. Die EU-Charta hält den Art. 7, der noch nicht explizit über Datenschutz spricht, sondern über die erforderlich gesicherte Privatsphäre des Einzelnen: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“<sup>4</sup> Die Europäische Menschenrechtskonvention hat im Art. 8 das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleistet.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> *Europäische Union*. Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>5</sup> (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Jedoch nennt diese Konvention auch die Möglichkeit, dieses Recht bei Konflikten mit anderen Grundrechten oder staatlichen Interessen durch Gesetz einzugreifen. Die Gründe dafür sind die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für einen Eingriff in das betreffende Grundrecht, die Verfolgung eines legitimen Ziels beziehungsweise der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.<sup>6</sup> Beide Aussagen haben nicht mit der Entwicklung des digitalen Medien gerechnet, die neue Wege für den Verkehr und die Veröffentlichung personenbezogener Daten eröffnet haben.

Wegen der verbindlichen zum primären Recht musste die Europäische Union das Problem lösen, den Erlass einer Rechtsordnung über Datenschutzrecht, die auch die Unionsorgane verpflichten könnte, da die Richtlinien nur die Mitgliedstaaten verbinden.<sup>7</sup> Die Gesetzgebungskompetenz für Datenschutzregeln war klar und deutlich während die Europäische Gemeinschaft in dem Art. 286 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EUV):

(1) Ab 1. Januar 1999 finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten auf die durch diesen Vertrag oder auf der Grundlage dieses Vertrags errichteten Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung.

(2) Vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz, die für die Überwachung der Anwendung solcher Rechtsakte der Gemeinschaft auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verantwortlich ist, und erlässt erforderlichenfalls andere einschlägige Bestimmungen.<sup>8</sup>

Danach wurde diese Kompetenz in der ausschließlichen Kompetenz für Themen über den Binnenmarkt einbezogen (AEUV Art. 114). 1981 wurde zwischen den Mitgliedsstaaten der Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert, der erst in Jahr 1985 in Kraft getreten ist. Diese Konvention gilt als die erste allgemeine Datenschutzrichtlinie der ehemaligen Europäischen Gemeinschaft und hat nötige Prinzipien, die bestimmen, wer welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet darf, wie lange solche Daten aufbewahrt werden dürfen und wie diese Vorgaben kontrolliert werden sollten. Zum Beispiel sind die nach Treu und Glauben erfolgenden Erhebung und Verarbeitung von Daten (Art. 5 a), die Zweckbindung der

<sup>6</sup> KÜHLING, SEIDEL und SIVIDIS. *Datenschutz*. Seite 44 ff.

<sup>7</sup> KÜHLING, SEIDEL und SIVIDIS. *Datenschutz*, Seite 43.

<sup>8</sup> EUROPÄISCHE UNION. *Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*.

Datenerhebung und Datenverarbeitung (Art. 5, b), den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5, c), die Datenqualität und den Grundsatz der frühestmöglichen Anonymisierung personenbezogener Daten (Art. 5, e).<sup>9</sup> 1995 wurde die Richtlinie 95/46/EG erlassen, die diese Prinzipien wiederholt hat und dessen Ziel die Harmonisierung aller nationalen Rechtssysteme der Mitgliedsstaaten in dem Bereich der Förderung eines geschützten flüssigen Verkehr von Informationen innerhalb des europäischen Binnenmarktes sowie in anderen Ländern war, um Vorteile im Wettbewerb zu verhindern. Das Hauptproblem war es, wenn ausländische Unternehmer verschiedene Niveaus von Datenschutz und veröffentlichte Informationen hatten, zumal man während dem Konkurrenzprozess einen gegenüber anderem eine hohe Priorität verliehen werden könnte. Dieses wirtschaftliche und wachstumsfördernde Ziel hat sich später ausgeweitet und heutzutage begreift es auch das Verbraucherschutz und die Privatsphäre der Bürger.

Dem Verantwortlichen für die Verarbeitung der Daten wurden gesetzliche Pflichten vorgesehen, um die Sicherheit bevor, während und nach dem Prozess zu fördern. Der Unternehmer oder Behörde braucht einen eindeutigen und rechtmäßigen Zweck (Art. 6, DSRL), für den die Informationen erhoben werden. Die Bestimmung und Bindung des Verantwortlichen zu dem Zweck, für den die Daten erhoben wurden, sind die Hauptpunkt in den Pflichtregeln.<sup>10</sup> Wenn dieser Zweck erreicht wird, müssen die Daten gelöscht werden, die laut der Beachtung der Verarbeitungsbeschränkungen genutzt wurden.<sup>11</sup> Wegen der Meinungsfreiheit hat der Unternehmer das Recht, die in seiner Herrschaft Informationen zu veröffentlichen. Wenn er das tut, wird er aber verpflichtet, die Verantwortlichkeit für diese Publikationen zu tragen. Außerdem wird auf Basis von dem Vorsorgeprinzip erwartet, dass der Unternehmer und Nachunternehmer eine Verträglichkeitsprüfung leiten, um das System der Daten und den Schutz der Informationen zu sichern.

Währenddessen wurden den Betroffenen Rechte gewährleistet. Hierzu kommen unter anderem das Recht auf das Wissen der Existenz von Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das die Wahrnehmung über den Empfänger der Daten und deren Herkunft einschließt. Wichtig ist auch das Recht, die Berechtigung, Löschung oder Sperrung eigener Daten zu verlangen.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> KÜHLING, SEIDEL und SIVIDIS. *Datenschutz*. Seite 6 ff.

<sup>10</sup> KÜHLING, SEIDEL und SIVIDIS. *Datenschutz*. Seite 51.

<sup>11</sup> KÜHLING, SEIDEL und SIVIDIS. *Datenschutz*. Seite 6 ff.

<sup>12</sup> KÜHLING, SEIDEL und SIVIDIS. *Datenschutz*. Seite 6 ff.

## 2.2 Entwurf einer neuen Verordnung

### 2.2.1 Die Richtlinie 95/46/CE

Nach der Entwicklung des Datenschutzrechts in dem nationalen Rechtssystem wurde es auch nötig, eine allgemeine Rechtsordnung für den europäischen Raum zu erlassen, da die automatisierte Verarbeitung von Daten natürlicher Personen öfter genutzt worden ist und die Sendung dieser Daten ins Ausland durch die Telekommunikation und neue Technologie einfacher geworden ist.

Die Richtlinie 95/46/EG erfüllt diese Lücke und hat die Mitgliedstaaten zum ersten Mal verpflichtet, ein nationales Gesetz darüber zu schreiben. Die Harmonisierung der Schutzniveaus in jedem Land sowie die Verbesserung der Verarbeitungsnormen waren die Hauptziele, um den transnationalen Verkehr innerhalb des Binnenmarkts von Waren, Kapital, Dienstleistungen, Personen und insbesondere personenbezogenen Daten zu ermöglichen.<sup>13</sup> Bei einer gleichen Rechtsordnung in allen Mitgliedsländer und den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens entsteht ein datenschutzrechtlicher Raum, in dem die Daten freilich weitergegeben werden dürfen. Deutlich ist die unmittelbare Wirkung der Richtlinie für den Staat (traditionelles Abwehrrecht), der nicht nur den Mitgliedsstaatbehörde sondern auch die von der Europäischen Union Organe umfasst.

Der Art. 1, I gewährleistet die Grundrechte und Grundfreiheiten, aber hauptsächlich den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen. Dieser Schutz bedeutet auch das negative Recht, keine Einwilligung für die Nutzung der Daten von Unternehmer. Die Meinungsfreiheit wurde auch in der Richtlinie in Art. 9 gesichert, in dem der Erfolg von journalistischen Zwecken dadurch gefördert werden sollte, dass jedes Mitgliedsland Ausnahmen und Abweichungen für die Pressetätigkeiten in nationalen Vorschriften vorsieht sofern sie mit dem Recht auf Privatsphäre im Einklang stehen.

Die Vorschriften der Richtlinie können in vier große Ziele geteilt werden: Zulässigkeit, Qualität, Sicherheit und Transparenz (Oermann, 2012, Seite 52 ff.). Den Bürgern sollte es gewährleistet werden, dass er diese Individualrechte bevor, während und

<sup>13</sup> SCHEJA und HAAG in: LEUPOLD und GLOSSNER. *Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht*, Rn. 16.





nach der Verarbeitung ausnutzt. Die Zulässigkeit bedeutet die Kenntnis von dem Umfang der erhobenen Daten, die gestatten werden müssen. Qualität ist die Pflicht auf ein organisiertes Verfahren und gute Behandlung der Informationen, während die Sicherheit den Schutz der Daten vor Eingriff und Manipulation meint. Letztlich bedeutet ein Informationsrecht der Betroffenen der Lösungsanspruch nach Nutzung der Daten.

Da die Richtlinie in den 90er Jahren erlassen wurde, hält man sie für nicht mehr aktuell oder adäquat für die digitale Gesellschaft. Der Zugang zum Internet, die Entstehung der Social-Networks wie Facebook und die flächendeckende Verbreitung des Handys sind neue Probleme, mit denen eine angemessene Rechtsverordnung umgehen muss, um die Rechte der Personen zu schützen. Deswegen hat im Europäischen Parlament die Diskussion bezüglich eines anderen Rechtsmittels begonnen.

### 2.2.2 Die Verordnung

Wegen der Notwendigkeit einer modernen Gesetzgebung über das Thema des Datenschutzes wurde von der Europäischen Kommission ein Projekt einer Verordnung begonnen. Zwei Vorschläge wurden vereinbart und am 25 Januar 2012 veröffentlicht, die den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Verarbeitung und des freien Verkehrs sowie die Nutzung dieser Informationen von zuständigen Behörden für Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung.<sup>14</sup> Mit den Slogans „Protecting your personal data - a fundamental right! The free flow of personal data - a common good!“ sind die Gründe der Ersetzung der Richtlinie durch eine Verordnung die Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb der Union, die Effizienz des auf diesen Schutz Rechts und die Gründung einer gesamten und verknüpften Datenbank, mit der die Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten im Bereich des polizeilichen und strafrechtlichen Systems erfordert wird.<sup>15</sup>

Obwohl es nicht absolut ist, ist das Recht auf Datenschutz das Hauptrecht dieser Verordnung, die ein wichtiges Recht für eine demokratische Gesellschaft sichert. Die Entwicklung einer digitalen Wirtschaft innerhalb des europäischen Binnenmarkts erlaubt die

<sup>14</sup> Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung).

<sup>15</sup> Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung).

Personen ihre eigenen Daten zu kontrollieren und versichert eine gesetzmäßige Nutzung dieser Informationen von privaten und öffentlichen Wirtschaftsakteuren.

Die Ersetzung der Richtlinie 95/46/EG durch eine Verordnung ist darzulegen, weil die unmittelbare Wirkung der Verordnung (Durchgriffwirkung) in den Mitgliedsstaaten ohne das Bedürfnis einer Umsetzung ins nationale Recht. Es sollen die Unterschiede zwischen den juristischen Systemen verringert werden und dadurch ein gemeinsames Schutzniveau angeboten werden. Eine einheitlich harmonisierte Rechtsprechung wirkt sich auf den Datenschutz von natürlichen Personen und einen gut funktionierenden Binnenmarkt mit aus. Über diese Wahl wurden schon Kommentare veröffentlicht:

Die Wahl der Verordnung basiert auf Erkenntnissen der Kommission, dass die bisher den Datenschutz gestaltende Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24. 10. 1995 in den Mitgliedsländern recht unterschiedlich umgesetzt ist. Nunmehr soll unmittelbar geltendes Recht zu den bereits mit der Richtlinie angestrebten aber bislang nicht erreichten gleichen Datenschutzregelungen in den EU-angehörigen Ländern und damit zur gewünschten Rechtssicherheit und zu gleichen Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaft führen.<sup>16</sup>

Die neue Verordnung wurde nach Prinzipien aufgestellt, die entweder schon in der Richtlinie 95/46/EG in Artikel 6 waren oder anhand eines neuen Kontexts der Globalisierung erforderlich sind. Zum Ersten ist das Prinzip der Transparenz, laut dem das Recht auf einfachen Zugang zu den Daten vorschriftsmäßig gemacht wird, indem die Daten in deutlicher und objektiver Sprache vorgestellt werden.<sup>17</sup> Daneben soll der Betroffene auch wegen des Prinzips von Treue und Glauben über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert werden. Dieses Prinzip wurde in der Richtlinie auch genannt, zumal die Daten nur für offiziellen Zweck gesammelt und verarbeitet und nur an den offiziellen Empfänger gesendet werden dürfen. Zweitens werden die Leiter der Verarbeitung gemäß dem Prinzip der Verantwortung verpflichtet, den Schutz der Informationen zu sichern, sie nach Gebrauch zu löschen und für den Subunternehmer Verantwortung zu übernehmen. Die Transparenz erfordert häufig, dass die Informationen verständlich und auf eine einfache Sprache erreichbar sein sollen, die auch zum Beispiel Kinder verstehen könnten. Dazu:

<sup>16</sup> GOLLA, *Beschäftigtendatenschutz und EU-Datenschutz-Grundverordnung*. EuZW 2012, Seite 332 ff.

<sup>17</sup> 46. Erwägungsgrund des Vorschlages für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung).



Den Zulässigkeitstatbeständen vorangestellt sind allgemein zu beachtende Grundsätze, mit der bereits einmal auch Text des BDSG gewesenem Vorgabe, nach der die Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige und transparente Weise verarbeitet werden müssen. Es folgen Aussagen zur eindeutigen vorab festgelegten Zweckbestimmung, zur Richtigkeit und zur Interpretation der Erforderlichkeit.<sup>18</sup>

Außerdem wird in Art. 33 das Vorsorgeprinzip erwähnt, das eine Pflicht für die für den Verarbeitung verantwortlichen Unternehmer darstellt, dass er bevor die Aufnahme sensibler Daten Sicherheitsmaßnahmen einführen muss. Dennoch hat die Verordnung eine neue Vorschrift, die den Verantwortlichen verpflichtet, innerhalb 24 Stunden die zuständigen nationalen und europäischen Behörde über einen unerwarteten Datenschutzverstoß sowie die folgenden Beeinträchtigungen zu informieren. Letztlich ist die Vorschrift von Zusammenarbeit und Kohärenz geprägt, laut dem sich alle Aufsichtsbehörde jedes Mitgliederstaats helfen müssen, um eine Teilnahme an gemeinsamen Maßnahmen und einheitliche Rechtsordnung zu fördern. Interessant ist, dass die an der Verordnung vorgesehenen Pflichten auch für Unternehmer gelten, deren Sitz außerhalb der Europäischen Union ist, die aber mit Daten europäischer Bürger umgehen.<sup>19</sup>

Außerdem sollten die Mitgliedsländer gleiche Vorschriften über die Sendung von persönlichen Daten in ein Drittland regeln, das außerhalb Europas ist und wahrscheinlich ein anderes Sicherheitslevel innehat. Insofern würden für den Schutz grenzüberschreitender Informationen abweichende Regelungen nicht umgesetzt werden. Die europäische Kommission für Datenschutz, die Zuständigkeit für die Datenschutzprozesse haben wird, wird die Sicherheit von nicht-europäischen Ländern überprüft, um danach eine Genehmigung für den Versand der Informationen zu erlassen, wenn das Land ein ausreichendes Datenschutzsystem und wirkende Rechtsordnung anbietet. Insbesondere werden Standard-Datenschutzklauseln, verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften und Vertragsklauseln ausgewertet.

Die Kommission kann mit Wirkung für die gesamte Union beschließen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete oder Verarbeitungssektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Datenschutz bieten, und auf diese Weise in Bezug auf die Drittländer und internationalen Organisationen, die für fähig gehalten werden, einen solchen

<sup>18</sup> GOLA, *Beschäftigtendatenschutz und EU-Datenschutz-Grundverordnung*. EuZW 2012, Seite 332 ff.

<sup>19</sup> 19. Erwägungsgrund des Vorschlages für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung).

Schutz zu bieten, in der gesamten Union für Rechtssicherheit und eine einheitliche Rechtsanwendung sorgen. In derartigen Fällen dürfen personenbezogene Daten ohne weitere Genehmigung an diese Länder übermittelt werden.<sup>20</sup>

Die Kommission hat die Zuständigkeit für die Bewertung des Schutzniveaus von ausländischen Ländern und, wenn die Voraussetzungen nicht erreicht werden, kann sie einen Verbot erlassen.

Die Kommission kann ebenso per Beschluss feststellen, dass bestimmte Drittländer oder bestimmte Gebiete oder Verarbeitungssektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz bieten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an derartige Drittländer sollte daher verboten werden. In diesem Falle sollten Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden.<sup>21</sup>

Die Kommission hat Andorra, Argentinien, Australien, Kanada, die Schweiz, Färöer Inseln, Guernsey, Israel, Insel von Man, Jersey, der „US Department of Commerce's Safe harbor Privacy Principles“ schon als mit gutem Schutzniveau Ländern oder Behörden bewertet. Auch ist die Übermittlung von Daten (Fluggastnamensaufzeichnungen) nach der „United States' Bureau of Customs and Border Protection“ erlaubt. Obgleich der normale Grundsatz den allgemeine Transferverbot ins Drittland darstellt, bringt die Verordnung Ausnahmen für die Übermittlung von Daten, auch wenn das Schutzniveau des Empfangsstaates nicht geprüft wurde oder ein Minimum nicht bietet. Im Art. 44 stehen acht Möglichkeiten, zum Beispiel wenn der Betroffene trotz der Kenntnis des nicht genügenden Datenschutzesystems des Landes eine Zustimmung äußert, wenn der Transfer nötig für öffentliche Ziele ist, oder für die Erfüllung eines Vertrages, unter anderem.

Der Vorschlag der Datenschutzverordnung bezieht sich auf die Relevanz von nationalen Normen, die den Fall von Konflikt zwischen dem Datenschutzrecht und der Meinungsfreiheit regulieren. Ausnahmen und Abweichungen sollen von den Mitgliedstaaten erlassen werden, um die journalistische Tätigkeit nicht zu beschränken oder zu beeinträchtigen, weil die Presse oft mit Verarbeitung personenbezogener Daten umgeht. Sie hat das Recht auf die Veröffentlichung dieser Informationen sofern sie nur für bestimmte

<sup>20</sup> 80. Erwägungsgrund des Vorschlages für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung).

<sup>21</sup> 82. Erwägungsgrund des Vorschlages für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung).



Zwecke genutzt wird – das soll auch geregelt werden. Der Begriff „Journalist“ umfasst nicht nur Personen, die tätig im Bereich der Presse sind (Reporter, Fotografen, Redakteur), sondern auch Autoren, wie Biographen.<sup>22</sup> Die Versöhnung beider Grundrechte wurde schon in dem Art. 9 der Richtlinie 95/46/EG genannt und dieser Artikel wurde in der neuen Verordnung in dem Art. 80 ersetzt, der auch eine Ausnahme für journalistischen, künstlerischen oder literarischen Ziele vorsieht.<sup>23</sup>

Die Mitgliedsländer sollen in seinen Rechtsordnungen die Beziehung zwischen Datenschutzrecht und Meinungsfreiheit regulieren und fördern, indem die Beschränkungen verhältnismäßig sind und die Privatsphäre nicht sehr beeinträchtigt wird, weil die Zwecke rein journalistisch sein müssen. Das Recht auf Vergessen ist auch durch die Meinungsfreiheit beschränkt, da im 53. Erwägungsgrund die längere Speicherung von Daten erlaubt ist, wenn die genannten Zwecke noch nicht erreicht wurden. „Die weitere Speicherung der Daten sollte jedoch zulässig sein, wenn dies (...) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erforderlich ist, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn eine beschränkte Verarbeitung der Daten anstatt ihrer Löschung gerechtfertigt ist.“<sup>24</sup> Der Europäische Gerichtshof hat schon erklärt, dass das Datenschutzrecht nicht absolut ist, obwohl es einen wichtigen Teil der freien Gesellschaft darstellt. Es muss andere Grundrechte respektieren und es vereinbart sich mit den Prinzipien des EMRK, nämlich das Urheberrecht, das Recht auf privates Leben, auf Korrespondenzgeheimnis und Unantastbarkeit der Wohnung. Deshalb steht in dem 121. Erwägungsgrund die Notwendigkeit „Recht auf freie Meinungsäußerung und insbesondere dem Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben“<sup>25</sup> zu

<sup>22</sup> BRÜHANN in: GRABITZ und HILF. *Das Recht der Europäischen Union*. Art. 9 Rn. 7.

<sup>23</sup> 1. Die Mitgliedstaaten sehen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen oder Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen des Kapitels II, von den Rechten der betroffenen Person in Kapitel III, von den Bestimmungen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter in Kapitel IV, von der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen in Kapitel V, von den Vorschriften über die Aufsichtsbehörden in Kapitel VI sowie von den Vorschriften über Zusammenarbeit und Kohärenz in Kapitel VII vor, um das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen

2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlassen hat, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungsgesetzen oder diese Rechtsvorschriften betreffenden Änderungen in Kenntnis.

<sup>24</sup> 53. Erwägungsgrund des Vorschlages für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

<sup>25</sup> 121. Erwägungsgrund des Vorschlages für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

garantieren, wenn die Presse das Ziel hat, „die Weitergabe von Informationen, Meinungen und Vorstellungen an die Öffentlichkeit besteht, unabhängig davon, auf welchem Wege dies geschieht.“<sup>26</sup>

Kritiken an die Verordnung wurden erläutert, wie der Verlust von nationalen Gesetzgebungskompetenz über Datenschutz, die Unmöglichkeit von Klagen bei nationalen Gerichtshöfen und die Liberalisierung des Datenschutzrechts (Gola, 2012, Seite 332 ff.).

### 3 MEINUNGSFREIHEIT

Nach absolutistischen Monarchien, strengen Diktaturen und militärischen oder kirchlichen Unterdrückungen wurde die Meinungsfreiheit endlich im 17. Jahrhundert als Teil der aufkommenden Demokratie erwähnt, wenn sie zum ersten Mal als ein Bürgerrecht in der amerikanischen Verfassung (1787) gewährleistet wurde. Danach kam die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, auf der die Meinungsfreiheit für ein kostbares Recht gehalten wurde. Normalerweise war die Meinungsfreiheit das erste verdrängte Recht, wenn eine Diktatur gebildet worden ist. Die Meinungsfreiheit ist heutzutage ein Menschenrecht, das in internationaler, europäischer und nationaler Ebene geschützt wird. Als wichtigste Gesetze zu nennen sind die Europäische Menschenrechten Konvention – EMRK (Art. 10), die Europäische Grundrecht Charta (Art. 11) und die deutsche Verfassung - GG (Art. 5). Die Meinungsfreiheit handelt sich um ein politisches Grundrecht von freier Äußerung des Gedankens, die die Entfaltung der Persönlichkeit einer Person repräsentiert.<sup>27</sup> Das Verständnis der Meinungsfreiheit war am Anfang auf politisches Grundrecht sowie auf Briefgeheimnis und Kommunikationsfreiheit beschränkt, aber nach konstanter Auslegung der Gerichtshöfe wegen der Entwicklung und Geschwindigkeit der Verbreitungsmitteln, zum Beispiel das Internet, Handy und Social-Networks, bezieht sich jetzt auch auf jedes Aussprechen von Nachrichten, Informationen und Gedanken, die von Lebenserfahrung oder dem sozialen Kreis beeinflusst wurden.<sup>28</sup> Deshalb sind Träger dieses Grundrechts im Vordergrund die natürlichen Personen, obwohl auch inländische juristische Personen dieses

<sup>26</sup> 121. Erwägungsgrund des Vorschlages für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung).

<sup>27</sup> FECHNER. *Medienrecht*. Seite 33.

<sup>28</sup> HERZOG. in: MAUNZ und DÜRIG (Hrsg). *Grundgesetz-Kommentar*. Rn. 49 ff.

Recht gewährleistet wird. Ausgeschlossen sind aber öffentliche juristische Personen, weil im amtlicher Funktionen der Behörde die Meinungsfreiheit nicht rufen darf.<sup>29</sup>

Der Art. 5 GG umfasst eigentlich fünf anknüpfende Grundrechte: die Meinungsäußerungsfreiheit, die Informationsfreiheit, die Pressefreiheit, die Rundfunkfreiheit und die Filmfreiheit. Wichtig ist auch die Unterscheidung zwischen Meinung und Tatsache, weil diese nicht von der Meinungsfreiheit umfasst ist. Die reine Tatsache beinhaltet keine Meinung, weil sie nicht subjektiv ist sondern lediglich beschreibend. Die BVerfG hat aber erklärt, dass eine Tatsache, die der Bildung einer Meinung hilft, unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fällt.<sup>30</sup> Deshalb sind Werturteile und Tatsachenbehauptungen erfasst. „Ein Werturteil ist anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung eine Sache der persönlichen Überzeugung bleibt. Eine Tatsachenbehauptung beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände.“<sup>31</sup>

Das Vorbringen kann laut Artikel 5, I, S. 1 GG durch Wort, Bild und Schrift, aber auch Gestik, Mimik und Mode oder neue Medien, wie CD, DVD oder Tonträger verbreitet werden, aber dieses Recht umfasst nicht die Pflicht anderer die geäußerte Meinung zu hören oder ihren Fluss durch die Presse, weil die Unerreichbarkeit von Einzelnen zu den Kommunikationsmedien die Meinungsfreiheit nicht beeinträchtigt.<sup>32</sup> Die Vielfalt der Pressemedien wird von dem Artikel 10 der EMRK dadurch garantiert, dass die Regierung der Ermöglichung der Freiheit zur Meinungsäußerung tätig zu werden hilft, weil der klassische Zweck eines Grundrechts der Abwehr gegen von der Regierung geleiteten Tätigkeiten ist, die einen Eingriff darstellen könnten. Dieses negative Recht und seine Grenzen müssen durch Rechtsprechung geregelt werden und der BVerfG hat es schon erklärt, dass eine nicht von Zensur gefährdete Presse eine wichtige Säule für das demokratische System ist, das die freie Rede und die Äußerung der inneren Gedanken gewährleisten sollte.<sup>33</sup>

<sup>29</sup> HUFEN. *Staatsrecht II Grundrechte*, Seite 426.

<sup>30</sup> BverfGE 61, 1, 8 in: HUFEN. *Staatsrecht II Grundrechte*. Seite 422.

<sup>31</sup> SCHMIDT, *Grundrechte sowie Grundzüge der Verfassungsbeschwerde*. Seite 176.

<sup>32</sup> HERZOG, in: MAUNZ und DÜRIG (Hrsg). *Grundgesetz-Kommentar*, Rn. 49 ff.

<sup>33</sup> BVerfG, Urt. v. 15.01.1958, Seite 198 ff. NJW 1958.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Meinungsäußerung für eine wesentliche Ausübung einer gesetzlich verankerten persönlichen Freiheit gehalten, indem er die folgende Rechtsprechung veröffentlicht hat:

Die Freiheit der Meinungsäußerung ist eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft. Vorbehaltlich des Art. 10 Abs. 2 EMRK gilt sie nicht nur für ‚Informationen‘ oder ‚Ideen‘, die zustimmend aufgenommen oder als unschädlich oder unwichtig angesehen werden, sondern auch für Meinungsäußerungen, die verletzen, schockieren oder beunruhigen. So wollen es Pluralismus, Toleranz und offene Geisteshaltung, ohne die es eine demokratische Gesellschaft‘ nicht gibt. Wie sich aus Art. 10 EMRK ergibt, unterliegt die Freiheit der Meinungsäußerung Einschränkungen, die aber eng ausgelegt werden müssen. Die Notwendigkeit einer Einschränkung muss überzeugend nachgewiesen werden (...).<sup>34</sup>

Die Meinungsfreiheit hat deswegen im Vordergrund die Eigenschaft von Abwehrrechten gegen den Staat, eine Erbschaft der nicht-demokratischen Regierung. Der Staat darf weder in die freie Äußerung eingreifen noch die Presse zensieren, sondern hat die Pflicht, sie zu schützen: „Schon wegen der Bedeutung einer offenen politischen Auseinandersetzung muss der Staat aber im Sinne einer objektiven Schutzpflicht die Offenheit des Kommunikationsprozesses ggf. Auch gegen private Meinungsmacht sichern und schützen.“<sup>35</sup>

Es wurde auch betont, dass laut Art. 10, Abs. 2 EMRK die Meinungsäußerung Pflichten und Verantwortung für die Person trägt, weil dieser Äußerung andere Grundrechte, zum Beispiel das Ehrenrecht oder das Familienrecht, nicht verletzt werden darf. Auch dieses Thema hat der BVerfG getroffen, wenn er im berühmten 1958 Lüth-Urteil entschieden hat, dass dieses Recht eine mittelbare Wirkung zu Dritter hat, d.h. die Meinungsfreiheit und andere Grundrechte auch als Abwehrrechte zwischen Bürger anzuerkennen sind.<sup>36</sup> Der Hamburger Senatsdirektor Erich Lüth hat am 20. September 1950 in der Öffentlichkeit einen Boykott gegen den Film von Veit Harlan „Unsterbliche Geliebte“ gefördert. Der Grund dafür war die Verbindung des Regisseurs mit der nationalsozialistischen Partei während des Dritten Reichs. Die Produktionsfirma und die Herzog-Film-GmbH, die den Harlan-Film bundesweit vertrieb, haben eine Klage gegen Lüth in dem Landesgericht Hamburg erhoben. Die Lüth-Entscheidung gilt als eine der wichtigsten Urteile des Bundesverfassungsgerichts, nicht nur

<sup>34</sup> OSTER, in: DAUSES. *EU-Wirtschaftsrecht*, Rn. 24-28.

<sup>35</sup> HUFEN. *Staatsrecht II Grundrechte*, Seite 443.

<sup>36</sup> BVerfG, Urt. v. 15.01.1958, Seite 198 ff. NJW 1958.



weil sie den Rahmen der Meinungsfreiheit geregelt hat, sondern auch die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte auf das Privatrecht. Wichtige Aussagen des BVerfG über das Thema sind auch:

Die Meinungsfreiheit ist eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt; die Meinungsfreiheit ist konstituierend für die freiheitlichdemokratische Grundordnung; die Meinungsfreiheit schützt den Ablauf von der Informationsaufnahme über die Meinungsbildung bis zur Meinungsverbreitung; gesetzliche Schranken der Meinungsfreiheit müssen ihrerseits im Lichte des Grundrechts gesehen werden (Wechselwirkungstheorie).<sup>37</sup>

Die Pressefreiheit ist eine Konsequenz der Meinungsfreiheit, zumal die ohne Zensur Presse, nämlich von Zeitungen, Zeitschriften, Fernseh-Sendungen und andere mediale Mittel, als eine wesentliche Eigenschaft einer freien Gesellschaft gilt. Die Rechte auf Kommunikation und auf Informationen sind wegen ihrem Einfluss auf die Bildung und Meinungsentwicklung des Volks zu schützen und der Staat hat die Pflicht, sie zu gewährleisten. Durch gesetzliche Regelungen soll er Sorge auf eine freie Presse tragen, die unparteiisch ist und nur wahre Informationen veröffentlicht, indem der Beruf der Journalisten nicht verhindert werden darf (Meyer-Ladewig, 2011 Rn. 28 ff).

Die Meinungsfreiheit ist auch nicht absolut und folglich kann in sie eingegriffen werden. Es passiert wenn die öffentliche Gewalt durch Gesetze eine Meinungsäußerungsbeziehungsweise eine Meinungsverbreitungsverbot oder Beeinträchtigungsregelungen erlässt. In Deutschland sind der „Auschwitzlüge“-Verbot<sup>38</sup> und der Nazi-Symbol-Verbot zu nennen. Der Schutz der Jugend und der Schutz der persönlichen Ehre sind im Art. 5 II GG vorgesehen und sie haben Vorrang in einer Abwägung gegen die Meinungsfreiheit. Das erste bedeutet die „Gefahren, (...) die Gewalttätigkeiten glorifizieren, Hass auf andere Menschen provozieren, den Krieg verherrlichen oder sexuelle Vorgänge in grob schamverletzender Weise darstellen.“<sup>39</sup> Ansonsten ist die Meinungsfreiheit, in Rahmen der Pressefreiheit, auch zu beschränken. Die Medien dürfen nicht die Rechte von anderen verletzen, insbesondere den Ruf der Personen. Außerdem soll die intime Sphäre des Einzelnen besonders im Bereich von Fernsehen und Radio nicht gestört werden. Eine andere Grenze, die beobachtet werden muss, ist der gesetzliche Schutz wesentlicher Interessen des Staates, nämlich die

<sup>37</sup> HUFEN. *Staatsrecht II Grundrechte*, Seite 421.

<sup>38</sup> BverfG, Urteil v. 13. 04.1994, - 1 BvR 23/94 NVwZ 1994, 892.

<sup>39</sup> SCHMIDT. *Grundrechte sowie Grundzüge der Verfassungsbeschwerde*, Seite 177.

Sicherheitsmaßnahmen beziehungsweise Akten gegen die Bedrohung des Landes mit Gewalt (Terrorismus, zum Beispiel) oder Verhinderung von Straftaten.<sup>40</sup>

## 4 SCHRANKEN DES DATENSCHUTZRECHTS DURCH DAS MEINUNGSFREIHEITSRECHT

### 4.1 Theorie der Grundrechte (Prinzipien) von Robert Alexy

In seinem weltberühmten Buch „Theorie der Grundrechte“ hat der Professor Robert Alexy eine Theorie für die Unterscheidung zwischen Regeln und Prinzipien entwickelt und Vorschläge für die Lösung von Konflikten gegeben. Regeln seien enge Vorschriften, die einen festgelegten Erfolg, ein definitives Sollen, für bestimmte Situationen vorsieht. In einem Konflikt zwischen Regeln werden sie analysiert, um zu beschließen, welche perfekt zu der Situation passt. Laut Alexy kann entweder eine oder andere Regel funktionieren. Demgegenüber seien Prinzipien flexible Vorschriften, dessen Erfolg prima facie sind, d. h. eine mittelbare Wirkung, die erst nach Beleuchtung effektiv wird. Es wurde geschrieben, dass:

Der für die Unterscheidung von Regeln und Prinzipien entscheidende Punkt ist, dass Prinzipien Normen sind, die gebieten, das etwas in einem relativ auf die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten möglichst hohen Maß realisiert wird. Prinzipien sind demnach Optimierungsgebote. (...) Demgegenüber sind Regeln Normen, die stets nur entweder erfüllt oder nicht erfüllt werden können.<sup>41</sup>

Die Regeln seien eine „Alles-oder-Nicht“ Norm während der Charakter der Prinzipien als „Mehr-oder-Weniger“ besteht, deren Wirkung in Graden eingeteilt werden kann. Dem deutschen Rechtsphilosoph zufolge sollten die Grundrechte für Prinzipien gehalten werden, weil sie auch Optimierungsgebote sind. Die Optimierung ist die Flexibilität der Rechtsfolge und angesichts der Relativierung dieser Art von Normen werden die Prinzipien genutzt, um die hohe Anwendungssphäre zu erfüllen. Die Lösung der tatsächlichen Konflikte zwischen Grundrechte wurde von Alexy mit dem Abwägungsgesetz versucht, indem in der praktischen Situation die Prinzipien verhältnismäßig durch Eignung, Notwendigkeit und

<sup>40</sup> MEYER-LADEWIG. *Europäische Menschenrechtskonvention*, Rn. 34.

<sup>41</sup> ALEXY in: POSCHER, *Theorie eines Phantoms*, verfügbar unter <[http://www.rechtswissenschaft.nomos.de/fileadmin/rechtswissenschaft/doc/Aufsatz\\_ReWiss\\_10\\_04.pdf](http://www.rechtswissenschaft.nomos.de/fileadmin/rechtswissenschaft/doc/Aufsatz_ReWiss_10_04.pdf)>

Verhältnismäßigkeit geprüft werden.<sup>42</sup> Das Kollisionsgesetz besteht auf die Nichterfüllung eines Prinzips, während der andere geeigneter sein sollte. „Die Anwendung von Regeln erfolgt durch die Subsumtion eines Sachverhaltes unter ihren Tatbestand und Deduktion der Rechtsfolge. (...) Die Anwendung von Prinzipien erfordert demgegenüber (...) eine Abwägung kollidierender Prinzipien.“<sup>43</sup> Die Subsumtion erfordert lediglich eine Auslegung des Tatbestands sowie eine Einbeziehung einer Abwägung auf die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten. Deswegen könnte die Meinungsfreiheit in bestimmten Fällen das Datenschutzrecht und umgekehrt beschränken. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Gerichte bestimmte Situationen angemessen prüfen sollen, damit das passende Grundrecht oder Prinzip sein Optimierungsrahmen erfüllt. Hierzu gehören unter anderem die Entscheidung der Europäischen Gerichtshof C-73/07 und der Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs VI ZR 269/12.

#### 4.2 EuGH Entscheidung<sup>44</sup>

Die Klage von Tietosuojavaluutettu (der finnische Datenschutzbeauftragter) gegen Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy (finnische Unternehmer, die Aktivitäten von Verarbeitung personenbezogener Daten betreiben). Der Unternehmer Markkinapörssi sammelt seit vielen Jahren für Steuerbehörde persönliche Daten ein und veröffentlicht in einer jährlichen Zeitschrift die Informationen über die von Einzelnen bezahlten Beträge, sowie die nach Stadt und alphabetisch geordneten Namen und Vornamen und die ungefähren Löhne jeder Person. Also ist der Zweck der Zeitschrift, private Daten bekanntzumachen, jedoch hat man das Recht auf die Entfernung dieser Daten durch Ersuchen. Danach wurden die gesamten Informationen von dem Unternehmer Satamedia in einen CD-ROM gespeichert, zu dessen Inhalt mittels der Bezahlung von 2€ Zugriff durch SMS ermöglicht.

Dieser neuen Medien hielt die finnische Behörde für eine Verletzung des privaten Lebens und reichte an den Verwaltungsgerichtshof Finnlands eine Klage ein, in der sie beauftragte, dass die Aktivität der Unternehmer verboten werden sollte. Das Gericht hat die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegen, bei der folgende Punkte zu klären sind:

<sup>42</sup> ALEXY. *Theorie der Grundrechte*, S 78; 87 ff.

<sup>43</sup> ALEXY in: POSCHER, *Theorie eines Phantoms*, verfügbar unter <[http://www.rechtswissenschaft.nomos.de/fileadmin/rechtswissenschaft/doc/Aufsatz\\_ReWiss\\_10\\_04.pdf](http://www.rechtswissenschaft.nomos.de/fileadmin/rechtswissenschaft/doc/Aufsatz_ReWiss_10_04.pdf)>

<sup>44</sup> EuGH, Urt. V. 16.12.2008 - Rs. C-73/07.

1. Liegt eine Tätigkeit, die als „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie anzusehen ist, vor, wenn die Daten natürlicher Personen bezüglich ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit und Kapital und ihres Vermögens:

a) auf der Grundlage öffentlicher Dokumente der Steuerbehörden erfasst und zum Zweck der Veröffentlichung verarbeitet werden,

b) in einem Druckerzeugnis, in alphabetischer Reihenfolge und nach Einkommenskategorien aufgeführt, in Form umfassender, nach Gemeinden geordneter Listen veröffentlicht werden,

c) auf einer CD-ROM zur Verarbeitung zu kommerziellen Zwecken weitergegeben werden,

d) im Rahmen eines Kurzmitteilungsdienstes verwendet werden, in dem Mobilfunkbenutzer nach Versendung einer Kurzmitteilung mit dem Namen und dem Wohnort einer bestimmten Person an eine bestimmte Nummer als Antwort Daten über das Einkommen dieser Person aus Erwerbstätigkeit und Kapital sowie über deren Vermögen erhalten können?

2. Ist die Richtlinie dahin auszulegen, dass die verschiedenen vorstehend unter den Buchst. a bis d genannten Tätigkeiten als „Verarbeitung personenbezogener Daten allein zu journalistischen Zwecken“ im Sinne von Art. 9 der Richtlinie angesehen werden können, wenn berücksichtigt wird, dass Daten von mehr als einer Million von Steuerpflichtigen auf der Grundlage von Daten erhoben wurden, die nach den nationalen Rechtsvorschriften über die Öffentlichkeit öffentlich sind? Ist es für eine Beurteilung der Rechtssache von Bedeutung, dass der Hauptzweck dieser Tätigkeit die Veröffentlichung der genannten Daten ist?

3. Ist Art. 17 der Richtlinie in Verbindung mit den Grundsätzen und Zielen der Richtlinie dahin auszulegen, dass die Veröffentlichung von Daten, die zu journalistischen Zwecken erhoben worden sind, und deren Weitergabe für eine Verarbeitung zu kommerziellen Zwecken gegen diese Vorschrift verstößt?

4. Kann die Richtlinie so ausgelegt werden, dass diejenigen Personendateien, die nur in Medien veröffentlichtes Material als solches enthalten, überhaupt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen?<sup>45</sup>

Der Europäische Gerichtshof wurde gerufen, um einen Prinzipienkonflikt zu lösen, in dem sich zwei Grundrechte – die Meinungsfreiheit und das Datenschutzrecht – entgegenstehen. Die privaten Daten über Steuer und Lohn sind wegen journalistischen Zwecke veröffentlicht worden, fraglich ist aber ob die Ehre und Privatsphäre der Einzelnen dadurch verletzt ist.

Hauptsächlich wurde die Richtlinie 95/46/EG<sup>46</sup> sowie nationales Recht genutzt. Das Gericht hat zu Recht entschieden, dass die Meinungsfreiheit eine hohe Priorität gegenüber

<sup>45</sup> EuGH, Urt. V. 16.12.2008 - Rs. C-73/07 Rn. 34.

<sup>46</sup> Laut dem 37. Erwägungsgrund der Richtlinie: „Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen, literarischen oder künstlerischen Zwecken, insbesondere im audiovisuellen Bereich, sind Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Richtlinie vorzusehen, soweit sie erforderlich sind, um die Grundrechte der Person mit der Freiheit der Meinungsäußerung und insbesondere der Freiheit, Informationen zu erhalten oder weiterzugeben, die insbesondere in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten garantiert ist, in Einklang zu bringen. (...).



dem Datenschutzrecht verliehen werden sollte, indem es geurteilt hat, dass die von Satamedia und Markkinapörssi geleiteten Aktivitäten eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen, auch wenn die Veröffentlichung durch einen CD-ROM ist. Außerdem wurde es erklärt, dass die von privaten Unternehmen verarbeiteten Daten nicht einschließenden des zwölften Erwägungsgrunds der Richtlinie sind, nach dem wichtige Daten für die Staatssicherheit nicht zu veröffentlichen sind. Deshalb wurden die von Markkinapörssi und Satamedia geleiteten Tätigkeiten laut Artikel 3. Absatz 2 der Richtlinie nicht berührt, folglich können sie wegen diesem Grund nicht beschränkt werden. Es wurde auch hervorgehoben, dass nur Daten, die schon in journalistischen Medien zur Kenntnis gebracht wurden – in diesem Fall wurden sie in der von Markkinapörssi Zeitschrift verlegen – in Rahmen des Schutzes der Richtlinie zu befinden sind:

Demzufolge ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 9 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass die in der ersten Frage unter den Buchst. a bis d genannten Tätigkeiten, die Daten betreffen, die aus Dokumenten stammen, die nach den nationalen Rechtsvorschriften öffentlich sind, als Verarbeitung personenbezogener Daten, die „allein zu journalistischen Zwecken“ im Sinne dieser Vorschrift erfolgt, anzusehen sind, wenn sie ausschließlich zum Ziel haben, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.<sup>47</sup>

114

Obwohl das Ziel der Richtlinie der freie Verkehr personenbezogener Daten innerhalb des europäischen Raumes ist, beschreibt das Gericht am Ende des Urteils die Notwendigkeit, beide Grundrechte, nämlich der Privatsphäreschutz und die Meinungsfreiheit, in einem verhältnismäßigen Weise durch den Erlass von nationalen Gesetzen zu schützen, die Ausnahmen für die journalistischen Aktivitäten enthalten: „Dieses Ziel lässt sich jedoch nur erreichen, wenn berücksichtigt wird, dass die genannten Grundrechte in einem gewissen Maße mit dem Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung in Einklang gebracht werden müssen.“<sup>48</sup> Die Mitgliedsstaaten sollten in dem nationalen Recht Ausnahmen für das Datenschutzrecht vorhersehen, die zu einer ausgeglichen Abwägung dieses Rechts und der Meinungsfreiheit führen. Wie die Entscheidung gesagt hat,

Um diese beiden „Grundrechte“ im Sinne der Richtlinie miteinander in Einklang zu bringen, sind die Mitgliedsstaaten dazu aufgerufen, bestimmte Ausnahmen oder Einschränkungen in Bezug auf den Datenschutz und damit

<sup>47</sup> EuGH, Urt. V. 16.12.2008 - Rs. C-73/07 Rn. 62.

<sup>48</sup> EuGH, Urt. V. 16.12.2008 - Rs. C-73/07 Rn. 53.



hinsichtlich des Grundrechts auf Privatsphäre vorzusehen, die in den Kapiteln II, IV und VI dieser Richtlinie genannt werden. Diese Ausnahmen dürfen allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, die unter das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung fallen, gemacht werden, soweit sie sich als notwendig erweisen, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.<sup>49</sup>

In diesem Fall ist es zu merken, dass der Kläger der finnische Behörde war und nicht eine natürliche Person, deren Daten veröffentlicht wurden. Das Recht der Allgemeinheit auf die Informationen über bezahlte Steuern und verdiente Löhne durch die journalistische Aktivität war in der Situation vom Gericht als am wichtigsten bewertet.

### 4.3 BGH Entscheidung<sup>50</sup>

Eine Berufung gegen das Urteil vom Oberlandesgericht Köln (Entscheidung vom 10.05.2012 - 15 U 199/11) wurde im Bundesgerichtshof eingelegt. Der Sachverhalt stellt eine Klage einer natürlichen Person gegen einen Unternehmen dar, der eine Suchmaschine bedient. Der Kläger hat vorgebracht, dass die von dem Beklagten angebotenen Suchvorschläge sein Persönlichkeitsrecht dadurch verletzt, dass dem Vor- und Nachname unwahre Verknüpfungen mit den negativ konnotierten Begriffen „Scientology“ und „Betrug“ durch die Begriffskombinationen verbunden wurden. Das Gericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob das „Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse des Beklagten an der Gestaltung seines Internetauftritts andererseits“<sup>51</sup> höher bewertet werden soll. Eine Abwägung zwischen den Grundrechten Ehrenrecht und Meinungs- und Handlungsfreiheit war nötig.

Der Kläger behauptet, dass das Hilfsprogramm die Nutzer beeinflusst, weil es bestimmte Richtungen durch den Vorschlag zeigt, die wahrscheinlich nicht von dem Nutzer gewollt waren. Laut der Entscheidung,

Die Kläger nehmen die Beklagte nicht wegen der Durchleitung, Zwischenspeicherung oder Speicherung fremder Informationen, sondern wegen einer eigenen Information in Anspruch, konkret wegen der als

<sup>49</sup> EuGH, Urt. V. 16.12.2008 - Rs. C-73/07 Rn. 55.

<sup>50</sup> BGH, Urt. v. 14.05.2013- VI ZR 269/12.

<sup>51</sup> BGH, Urt. v. 14.05.2013- VI ZR 269/12 Rn. 7.



Ergebnisse ihres Autocomplete-Hilfsprogramms dem Nutzer ihrer Internetsuchmaschine angezeigten Suchwortergänzungsvorschläge.<sup>52</sup>

Hauptpunkt ist dann nicht die Verarbeitung oder Speicherung der eingegebenen Begriffe von jeder Person sondern die Nutzung dieser Daten für die Einflussnahme in neuen Suchungen.

Ausweislich des Beklagten sind die Suchvorschläge lediglich zufällige Treffer der Nutzer der Suchmaschine. Nach Verarbeitung der Suchdaten werden die gesuchten Informationen durch Algorithmen gespeichert und Möglichkeiten werden gezeigt, wenn ein anderer Nutzer die gleiche Abfrage stellt. „Das algorithmusgesteuerte Suchprogramm bezieht die schon gestellten Suchanfragen ein und präsentiert dem Internetnutzer als Ergänzungsvorschläge die Wortkombinationen, die zu dem fraglichen Suchbegriff am häufigsten eingegeben worden waren.“<sup>53</sup>

Das Bundesgericht hat sich entschieden, das frühere Urteil nachzuholen, durch das den Suchmaschinenunternehmer verurteilt wurde, die in Beziehung zu dem Kläger stehenden Suchvorschläge auszuschließen. Dem Gericht zufolge seien die Begriffskombinationen ein Verstoß der öffentlichen Figur des Klägers, den auch mittelbare Benachteiligungen für seine beruflichen Tätigkeiten begründen könnten: „Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist die Ermittlung ihres objektiven Sinns aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums.“<sup>54</sup> Außerdem wurde die Überwachungspflicht des Unternehmers erwähnt, der sich für alle erhobenen und verarbeiteten Daten verantwortlichen muss. Der Betrieb der Suchmaschine produziert keine neue Daten, aber seine wirtschaftliche Aktivität ist die Sammlung und Veröffentlichung dieser Informationen, die bevor durch ein automatisiertes Verarbeitungsprozess gelassen werden. „Die Tätigkeit der Beklagten ist andererseits aber nicht nur rein technischer, automatischer und passiver Art.“<sup>55</sup> Der Unternehmer hat die Aufgabe, sichere und wahre Informationen durch die Software zu bieten sowie gegen Recht verstoßende Daten nicht zu publizieren. In dem Urteil ist zu lesen: „Eine entsprechende präventive Filterfunktion kann zwar für bestimmte Bereiche, wie etwa Kinderpornographie,

<sup>52</sup> BGH, Urt. v. 14.05.2013- VI ZR 269/12 Rn. 20.

<sup>53</sup> BGH, Urt. v. 14.05.2013- VI ZR 269/12 Rn. 16.

<sup>54</sup> BGH, Urt. v. 14.05.2013- VI ZR 269/12 Rn. 14.

<sup>55</sup> BGH, Urt. v. 14.05.2013- VI ZR 269/12 Rn. 26.

erforderlich und realisierbar sein, sie vermag jedoch nicht allen denkbaren Fällen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung vorzubeugen.“<sup>56</sup>

Eine andere mögliche Haftung für einen Betreiber einer digitalen Seite sei die Verantwortlichkeit eines Hostproviders für den Inhalt von Blogs, der Grundrechte verletzt.<sup>57</sup> Dennoch haben die Betroffenen das Recht darauf zu fordern, dass der Suchmaschineunternehmer geeignete Maßnahme gegen zukünftige Verletzungen eines Persönlichkeitsrechts führt, wenn es entdeckt wird, dass eine rechtswidrige Information veröffentlicht wurde. Der Zweck der Meinungsfreiheit in dem journalistischen Bereich ist die freie Äußerung von Informationen oder persönlicher Ansichten, die aber auf rechtmäßige Quellen stützen.

In diesen Fall wurde die aufgeführte Meinungsfreiheit in der Grundrechtsabwägung für schwächer als die Persönlichkeitsfreiheit gehalten.

## FAZIT

117

Das Rechtssystem soll die Entwicklung der Gesellschaft folgen und Antworten für die neuen Probleme vorsehen. Das Datenschutzrecht ist ein sehr gutes Beispiel über die kontinuierlichen Änderung und Verbesserungen der Rechtsordnungen. Es wurde erst vor 40 Jahren erstellt und seitdem versucht es die digitalen Nachfrage unserer Zeit zu erfüllen. In allen juristischen Ebenen wurden schon Gesetze erlassen: auf der internationalen die Konventionen; auf der europäischen die Richtlinie; und auf der deutschen nationalen das Bundesdatenschutzgesetz. Jetzt steht die Herausforderung von einer Verordnung, die dem ganzen europäischen Binnenraum eine Harmonisierung der Schutzniveaus von Verarbeitung und Verkehr personenbezogener Daten in allen Mitgliedsländern sowie die Gewährleistung der Privatsphäre des Einzelnen fördert.

Das Datenschutzrecht ist ein modernes Grundrecht, das für die korrekte und bedeutungsvolle Verarbeitung personenbezogener Daten sorgt. Die Informationen sollen übermittelt und verarbeitet werden, aber Sicherheitsmaßnahmen und juristische Vorschriften sind erforderlich. Die Verordnung ersetzt die Richtlinie 95/46/EG und bewahrt nicht nur ihre Betroffenenrechte und die Verantwortlichenpflichten sondern beinhaltet auch neue Ideen für

<sup>56</sup> BGH, Urt. v. 14.05.2013- VI ZR 269/12 Rn. 30.

<sup>57</sup> Senatsurteil v. 25.10.2011 - VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219.



den besseren Schutz der Daten. Jedoch ist das Datenschutzrecht nicht absolut wie alle anderen Grundrechte. Es kann durch ein Grundrecht beschränkt werden, indem ein nach einer Abwägung zwischen beiden Rechte das geeigneter zu der bestimmten und realen Situation passendere den Vorzug erhält. Ein wichtiges Beispiel ist die Meinungsfreiheit, die die freie Äußerung persönlicher Meinungen und die Pressefreiheit schützt. Die Rechtsprechung hat mehrere Male Klagen bekommen, die einen Grundrechtskonflikt darstellen. In dieser Arbeit wurden zwei beschrieben, die trotz gleicher Grundrechte als Sachverhalt zu verschiedener Ergebnissen gekommen sind.

Der Weg für eine demokratische Informatikgesellschaft umfasst unter anderem das Datenschutzrecht und die Meinungsfreiheit und die neue Verordnung versucht, beide Grundrechte zu vereinbaren.

### LITERATURVERZEICHNIS

ALEXY, Robert. *Theorie der Grundrechte*. 2. Auflage Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1994.

BUNDESGERICHTSHOF. *Urteil vom 14.05.2013- VI ZR 269/12*. Verfügbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2013&Sort=3&nr=64071&pos=0&anz=86> Zugang am 10. Dezember 2014

BUNDESGERICHTSHOF. *Senatsurteil v. 25.10.2011 - VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219* Verfügbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=58574&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf> f> Zugang am 31. November 2014

BUNDESVERFASSUNGSGERICHTSHOF. *Urteil v. 15.01.1958, Seite 198 ff. NJW 1958* Verfügbar unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv007198.html> Zugang am 15. Dezember 2014

BUNDESVERFASSUNGSGERICHTSHOF. *Urteil v. 13. 04.1994, - I BvR 23/94 NVwZ 1994, 892*. Verfügbar unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv090241.html> Zugang am 15. Dezember 2014

DAUSES, Manfred. *Handbuch der EU-Wirtschaftsrecht*, 31. Ergänzungslieferung München: C.H. Beck 2012



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT. *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*. Verfügbar unter <[http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf)> Zugang am 12. Dezember 2014

EUROPÄISCHES GERICHTSHOF. *EuGH, Urteil V. 16.12.2008 - Rs. C-73/07*. Verfügbar unter <<http://lexetius.com/2008,3490>> Zugang am 31. März 2014

EUROPÄISCHE KOMMISSION. *Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)* Verfügbar unter <<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0011:FIN:DE:PDF.>>> Zugang am 21. April 2014

EUROPÄISCHE UNION. *Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*. Verfügbar unter <[http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/ir\\_pdf/eu-gruendungsvertraege.pdf](http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/ir_pdf/eu-gruendungsvertraege.pdf)> Zugang am 21. November 2014

FECHNER, Frank. *Medienrecht*. 11. Auflage, Tübingen: Köhl, 2010.

GOLA, Peter. Beschäftigtendatenschutz und EU-Datenschutz-Grundverordnung. *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht: EuZW*. Vol. 23, No. 9 (2012), p. 332-337

GRABITZ, Eberhard und HILF, Meinhard. *Das Recht der Europäischen Union*. 40. Auflage, München: C.H. Beck, 2009.

HUFEN, Friedhelm. *Staatsrecht II Grundrechte*. 2. Auflage München: C.H. Beck 2009.

KÜHLING, Jürgen, SEIDEL, Christian und SIVRIDIS, Anastasios. *Datenschutz*. 2. Auflage Heidelberg: C. F. Müller, 2010.

LEUPOLD, Andreas und GLOSSNER, Silke. *Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht*. 2. Auflage München: C.H. Beck, 2011.

MAUNZ, Theodor und DÜRIG, Günther (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*. 67. Ergänzungslieferung München: C.H. Beck, 2013.



MEYER-LADEWIG, Jens. *Europäische Menschenrechtskonvention*. 3. Auflage Baden-Baden: Nomos, 2011.

OERMANN, Markus. *Individualdatenschutz im europäischen Datenschutzrecht*. Freiburg: Centaurus Verlag & Media KG, 2012.

POSCHER, Ralf. *Theorie eines Phantoms*. Verfügbar unter [http://www.rechtswissenschaft.nomos.de/fileadmin/rechtswissenschaft/doc/Aufsatz\\_ReWiss\\_10\\_04.pdf](http://www.rechtswissenschaft.nomos.de/fileadmin/rechtswissenschaft/doc/Aufsatz_ReWiss_10_04.pdf) Zugang am 1. Dezember 2014.

SCHMIDT, Rolf. *Grundrechte sowie Grundzüge der Verfassungsbeschwerde*. 12. Auflage, Grasbergen bei Bremen: Schmidt, 2010

TINNEFELD, Marie-Theres, BUCHNER, Benedikt, und PETRI, Thomas. *Einführung in das Datenschutzrecht. Datenschutz und Informationsfreiheit in europäischer Sicht*. 5. Auflage, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag. 2012.

120

Submissão: 25/03/2015  
Aceito para Publicação: 14/04/2015

